

Satzung
über die Erhebung eines
Gästebeitrages in der Ortsgemeinde Schönauf
(Gästebeitragssatzung)
vom 07.04.2025

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, S. 472) und der §§2 und 12 Abs. 2 Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schönauf in seiner Sitzung am 07.04.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungszweck

(1) Die Ortsgemeinde Schönauf erhebt jährlich für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag.

§ 2
Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das gesamte Ortsgebiet der Ortsgemeinde Schönauf, einschließlich des Ortsteils Gebäg.

§ 3
Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet (§ 2) Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne des § 1 geboten wird.

§ 4
Beitragsfreiheit und Beitragsbefreiungen

(1) Nicht beitragspflichtig gem. § 12 Absatz 2 KAG sind:

- (a) Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§2) zu Unterrichts- oder Ausbildungszwecken aufhalten.
- (b) Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§2) zum vorübergehenden Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts aufhalten.

(2) Von der Entrichtung des Gästebeitrages sind befreit:

- (a) Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (b) Schwerbehinderte, mit einem Grad der Behinderung ab 80 v. H., wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.
- (c) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, mit einem Grad der Behinderung ab

80 v.H., wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.

(d) Zweitwohnungsinhaber.

(e) Personen, die berufsbedingt im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen.

(f) Teilnehmer an Tagungen, Schulungskursen und sportlichen Veranstaltungen im Erhebungsgebiet während deren Dauer.

(3) Die Voraussetzungen einer Beitragsbefreiung nach Abs. 2 sowie einer Beitragsbefreiung nach Abs. 1 (a) sind von den Berechtigten am Tag ihrer Ankunft durch entsprechende Ausweise oder sonstigen geeigneten Unterlagen nachzuweisen.

§ 5

Ermäßigung des Gästebeitrages

Der Gästebeitrag wird um 50 % ermäßigt für Schüler, in Berufsausbildung befindliche Minderjährige und für Studenten bis zum 25. Lebensjahr. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Schüler- und Studentenausweis) ist vorzulegen.

§ 6

Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen bemessen.

(2) Der Gästebeitrag beträgt pro beitragspflichtiger Person und Übernachtung 1,50 €.

(3) Für mitgebrachte Hunde ist durch den beitragspflichtigen Halter oder Besitzer ein Beitrag in Höhe von 0,50 € pro Übernachtung zu entrichten. Davon ausgenommen sind Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser und sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(4) Der Jahresgästebeitrag für Anmieter von Camping-Dauerplätzen beträgt 20,00 € je Person. Hundehalter haben zusätzlich jährlich einen Pauschalbetrag von 5,00 € zu entrichten.

(5) Wird ein Dauerplatz erst im laufenden Kalenderjahr begründet oder im laufenden Kalenderjahr aufgegeben, reduziert sich der Jahresbeitrag für den Anmieter des Dauercampingplatzes je Monat um ein Zwölftel.

§ 7

Beginn der Beitragspflicht und -schuld, Fälligkeit

(1) Die Gästebeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet (§ 2), die Gästebeitragsschuld mit der Übernachtung. Die Gästebeitragspflichtigen haben den Gästebeitrag spätestens am Tag ihrer Abreise an den Beherbergungsbetrieb zu entrichten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 entstehen die Gästebeitragspflicht und -schuld in Höhe eines Jahresbeitrages für Dauercamper mit Beginn der jeweiligen Saison. Wird der Dauercampingplatz erst im laufenden Kalenderjahr begründet, so entstehen die Gästebeitragspflicht und -schuld mit Beginn des auf die Begründung des Dauercampingplatzes folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Dauercampingplatz aufgegeben wird.

(3) Der Gästebeitrag nach Absatz 2 wird durch jährlichen schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 **Erhebungsverfahren**

- (1) Wer als beitragspflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb im Erhebungsgebiet (§ 2) übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den von der Verbandsgemeindeverwaltung vorgeschriebenen Meldevordruck auszufüllen und zu unterschreiben. Der Beherbergungsbetrieb hat die vorgeschriebenen Meldevordrucke bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen beitragspflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen.
- (2) Die Ausgabe der Meldevordrucke nach Absatz 1 erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung oder durch eine von ihr beauftragten Stelle; der Erhalt der Meldevordrucke ist bei Empfang zu quittieren.
- (3) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, die Meldevordrucke zu sammeln und vom Tag der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren. Auf Verlangen sind der Verbandsgemeindeverwaltung zu Kontrollzwecken die Meldevordrucke vorzulegen oder Einsicht in diese zu gewähren. Die Meldevordrucke sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- (4) Der Beherbergungsbetrieb hat für jedes Kalendervierteljahr (Quartal) bis zum 10. des folgenden Monats eine Gästebeitragserklärung nach dem von der Verbandsgemeindeverwaltung vorgeschriebenen Muster abzugeben; dies gilt auch, sofern der Beherbergungsbetrieb in einem Quartal keine Personen beherbergt hat. In diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Null-Meldung“) zu erfolgen. Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen die Pflicht zur Abgabe der Gästebeitragserklärung auf den 10. des folgenden Monats des letzten Kalendervierteljahres verschoben werden (10. Januar des Folgejahres).
- (5) Der Beherbergungsbetrieb hat den Gästebeitrag von den bei ihm verweilenden gästebeitragspflichtigen Personen einzuziehen und mit der Quartalsmeldung an die Verbandsgemeindeverwaltung abzuführen. Verweigert eine gästebeitragspflichtige Person die Zahlung des Gästebeitrages, ist dies durch den Beherbergungsbetrieb innerhalb von einem Tag der Verbandsgemeindeverwaltung anzuzeigen.
- (6) Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt.

§ 9 **Haftung**

Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages der bei ihm verweilenden Gästebeitragspflichtigen.

§ 10 **Datenerhebung und -verarbeitung**

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß §§ 12 Absatz 4 Nr. 1 und 14 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) vom 05.07.1994 (GVBl. 1994, S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. 2011, S. 427), soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, aus folgenden Unterlagen erheben:

- Daten des Melderegisters,

- Grund-/Zweitwohnungssteuer
- bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegende Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
- Mitteilungen der vorherigen Beherbergungsbetriebe.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Absatz 1 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb entrichtet;
2. entgegen § 8 Absatz 1 seiner Meldepflicht nicht nachkommt;
3. entgegen § 8 Absatz 1 seiner Pflicht, die vorgeschriebenen Meldevordrucke nicht bereithält;
4. entgegen § 8 Absatz 3 die Meldevordrucke nicht oder nicht fristgemäß aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder die Einsichtnahme verweigert;
5. entgegen § 8 Absatz 4 und 5 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen eingezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Verbandsgemeindeverwaltung abführt,
6. entgegen § 8 Absatz 5 nicht innerhalb eines Tages der Verbandsgemeindeverwaltung anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrages verweigert.
7. seinen Meldepflichten nach § 8 Abs. 4 und 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben in der Abrechnung – insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtigen Übernachtungen – macht,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.07.2025 in Kraft.

Schönaun, den 07.04.2025



Frank Metzke
Ortsbürgermeister